



**Besonderer Teil der Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang
Berufliche Bildung - Teilstudiengang Elektrotechnik**

Neufassung

*beschlossen vom Fakultätsrat der Fakultät Ingenieurwissenschaften und Informatik am 08.04.2025,
genehmigt vom Präsidium am 09.07.2025, veröffentlicht am 11.07.2025,
mit Wirkung zum 01.09.2025*

§ 1 Dauer und Gliederung des Studiums

¹Die Regelstudienzeit einschließlich aller Prüfungen beträgt sechs Semester. ²Der Umfang des Studiums beträgt einschließlich der Bachelorarbeit 180 Leistungspunkte (LP). ³Ein Leistungspunkt an der Hochschule Osnabrück, Fakultät Ingenieurwissenschaften und Informatik, repräsentiert dabei einen studentischen Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden.

⁴Das Bachelorstudium gliedert sich in:

- eine berufliche Fachrichtung Elektrotechnik mit einem Anteil von 95 LP,
- ein allgemein bildendes Unterrichtsfach mit einem Anteil von 42 LP,
- die Berufs- und Wirtschaftspädagogik mit einem Anteil von 21 LP,
- Praxis-Studien mit einem Anteil von 10 LP und
- eine Bachelorarbeit mit einem Anteil von 12 LP.

⁵In der Ordnung „Studiengangsspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Berufliche Bildung“ der Universität Osnabrück ist geregelt, welche allgemein bildenden Unterrichtsfächer in Kombination mit der beruflichen Fachrichtung Elektrotechnik studiert werden können.

§ 2 Hochschulgrad

Nach bestandener Prüfung verleihen die Hochschule Osnabrück und die Universität Osnabrück den Hochschulgrad „Bachelor of Science“ (abgekürzt „B.Sc.“).

§ 3 Zulassung zu den Modulprüfungen

¹Zu den Modulprüfungen des dritten oder höheren Fachsemesters der beruflichen Fachrichtung wird zugelassen, wer in den ersten beiden Fachsemestern mindestens 40 Leistungspunkte aus der beruflichen Fachrichtung erworben hat. ²Die zuständige Studiendekanin bzw. der zuständige Studiendekan kann Studierende ausnahmsweise abweichend von den Bestimmungen des Allgemeinen Teils und der Besonderen Teile der Prüfungsordnung zu Modulprüfungen zulassen, wenn besondere Gründe für die Studienverzögerung glaubhaft gemacht werden und nach dem erreichten Leistungsstand ein ordnungsgemäßes Studium zu erwarten ist.

§ 4 Bachelorarbeit in der beruflichen Fachrichtung

- (1) ¹Zu der Prüfungsleistung Bachelorarbeit ist zugelassen, wer mindestens 120 Leistungspunkte, davon mindestens 85 Leistungspunkte der beruflichen Fachrichtung, darunter alle Leistungspunkte des ersten und zweiten Fachsemesters, erworben hat. ²Die Zulassung zur Bachelorarbeit ist im Studierendensekretariat zu beantragen.
- (2) Das Thema der Bachelorarbeit kann von denjenigen Professorinnen und Professoren benannt werden, die im Studiengang eingebunden sind.
- (3) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt in der beruflichen Fachrichtung an der Hochschule Osnabrück 12 Wochen.

§ 5 Zuständigkeit

¹Für die Organisation der Prüfungen sind die Fakultäten der Hochschule Osnabrück und die Fachbereiche der Universität Osnabrück zuständig, die für die jeweiligen Studieninhalte verantwortlich sind. ²Die Hochschule Osnabrück ist zuständig für die berufliche Fachrichtung, die Universität Osnabrück ist zuständig für das allgemein bildende Unterrichtsfach, die Berufs- und Wirtschaftspädagogik und die Allgemeinen Schulpraktischen Studien (Praxis-Studien). ³Die Bachelorarbeit kann unter Betreuung durch die Hochschule Osnabrück oder die Universität Osnabrück angefertigt werden. ⁴Es gelten die Ordnungen der für die Prüfungen zuständigen Fakultäten bzw. Fachbereiche der jeweiligen Hochschule.

§ 6 Studienordnung

Weitere Einzelheiten zum Studiengang sind in der Studienordnung für die berufliche Fachrichtung des Bachelorstudiengangs „Berufliche Bildung - Teilstudiengang Elektrotechnik“ an der Fakultät Ingenieurwissenschaften und Informatik der Hochschule Osnabrück beschrieben.

§ 7 Übergangsregelung

¹Studierende, die bis zum Wintersemester 2024/2025 immatrikuliert wurden, können nach der bisher gültigen Prüfungs- und Studienordnung bis zum Ablauf des Sommersemesters 2029 ihren Abschluss erwerben. ²Auf Antrag ist ein Wechsel in diese Prüfungs- und Studienordnung möglich, wobei die Prüfungsleistungen nur sukzessive ab dem Wintersemester 2025/2026 nach Studienverlaufsplan angeboten werden. ³Der Antrag ist spätestens 1 Monat vor Semesterende für das Folgesemester beim Studierendensekretariat zu stellen. ⁴Nach Ablauf der Übergangsfrist werden die Studierenden automatisch auf diese Prüfungs- und Studienordnung übertragen. ⁵Für gemäß § 6 NHZG (Niedersächsisches Hochschulzulassungsgesetz) in höhere Fachsemester immatrikulierte Studierende ist diejenige Prüfungs- und Studienordnung gültig, die für Studierende gilt, die sich nach regulärem Studienverlaufsplan der Regelstudienzeit in diesem Fachsemester befinden und kein Antragsrecht wahrgenommen haben.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Hochschule Osnabrück mit Wirkung zum Wintersemester 2025/2026 in Kraft. ²Der Besondere Teil der Prüfungsordnung vom 24.02.2022 tritt nach Ablauf der Übergangsregelung für diesen Studiengang außer Kraft.